



Stadt Ulm, Oberbürgermeister, 89070 Ulm

SPD-Fraktion im Ulmer Gemeinderat
Herrn Stadtrat Rivoir
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

07.04.2026

**Rehpopulation auf dem Ulmer Hauptfriedhof
Antrag Nr. 57 vom 20.03.2026**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Rivoir,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 20.03.2026 zur Rehpopulation auf dem Ulmer Hauptfriedhof. Wir können gut nachvollziehen, dass die Anwesenheit der Tiere als störend empfunden wird - insbesondere dann, wenn Grabbepflanzungen beschädigt oder frisch angelegte Flächen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Bei den Rehen handelt es sich um wildlebende Tiere, die aus dem unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Örlinger Tal auf das Friedhofsgelände wechseln. Dies ist uns bekannt und beschränkt sich erfahrungsgemäß auf die Monate März und April. In dieser Zeit ist - abhängig von den herrschenden Witterungsverhältnissen - häufig noch keine frische Nahrung im angestammten Lebensbereich der Tiere vorhanden, wohingegen der Friedhof mit seinen frisch angepflanzten Gräbern einen wohlgedeckten Tisch bietet. Vor allem die zu dieser Zeit beliebten, da frosttoleranten, Hornveilchen und Stiefmütterchen stellen aufgrund ihrer weit sichtbaren Farbenpracht und ihres hohen Zuckergehaltes eine verlockende Delikatesse für Rehe dar.

Eben weil uns dies bekannt ist, schließen wir in diesen beiden Monaten jede Nacht alle Eingänge Richtung Örlinger Tal. Zudem werden die Zäune regelmäßig auf Schäden kontrolliert und bei Bedarf repariert. Aktuell sind keinerlei Beschädigungen an den Zäunen festzustellen, so dass ein Eindringen durch Löcher in der Umzäunung des Friedhofs ausgeschlossen werden kann. Vielmehr gehen wir davon aus, dass die Rehe bereits in den frühen Morgen- oder späten Nachmittagsstunden während der Öffnungszeiten des Friedhofs auf das weitläufige und unübersichtliche Gelände gelangen. Da es sich um freilebendes Wild handelt, sind unsere Einflussmöglichkeiten auf deren Verhalten jedoch naturgemäß begrenzt.


Für Rehwild gelten in Baden-Württemberg gesetzlich festgelegte Jagd- und Schonzeiten. Rehböcke und Schmalrehe dürfen in der Regel vom 1. Mai bis 31. Januar bejagt werden, während Ricken und Kitze erst ab dem 1. September bis zum 31. Januar bejagbar sind. Außerhalb dieser Zeiträume - insbesondere während der Aufzuchtzeit im Frühjahr und Sommer - gilt eine Schonzeit, in der keine Bejagung erfolgen darf. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige Eingriffe zur Reduzierung des Wildbestandes nur eingeschränkt möglich.

Darüber hinaus handelt es sich bei Friedhöfen gemäß § 3 des Landesjagdgesetzes BW um sogenannte „befriedete Bezirke“. In diesen Bereichen ruht die Jagd grundsätzlich, sodass eine reguläre Bejagung innerhalb des Friedhofs gar nicht zulässig wäre.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass uns kurzfristige und dauerhaft wirksame Lösungen in diesem Zusammenhang kaum möglich sind, da wir während der Öffnungszeiten die Tore nicht umfassend kontrollieren können.

Unabhängig davon möchten wir Ihnen einen praktischen Hinweis geben: Schäden durch Rehfraß lassen sich weitestgehend minimieren, indem bei der Grabbepflanzung verstärkt auf Pflanzen zurückgegriffen wird, die von Rehen gemieden werden. Empfehlenswert sind hier vor allem stark duftende, stachelige oder sogar giftige Pflanzen wie z.B. Lavendel, Rosmarin, Narzissen, Krokusse, Berberitze, Feuerdorn, Fingerhut oder Wolfsmilch. Auch ein regelmäßiges Besprühen der Grabbepflanzung mit einem 1:5 Gemisch aus Buttermilch und Wasser hält die Tiere durch den daraus entstehenden sauren Geruch vom Grab fern.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Martin Bendel
Erster Bürgermeister